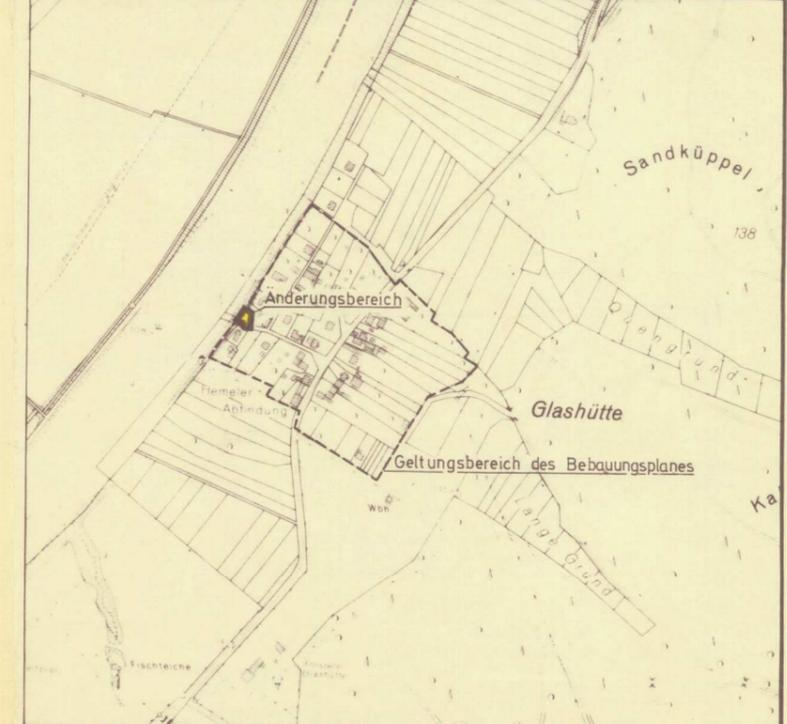


Legende der Planunterlage

- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Wohnhäuser
- unterirdische Kläranlage

Legende der Planung

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Wasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen.
- Zweckbestimmung : ABWASSER
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes



ÜBERSICHTSPLAN - MASSTAB 1 : 5000

**URSCHRIFT
STADT MÜNDE**

**2. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 6 "Glashütte"**

P r ä m b e l

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, Ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Münden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Glashütte" bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Hann. Münden, den 12.10.1984

Ross
Bürgermeister

Kunze
Stadtdirektor



1. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 17.3.1983 die Aufstellung der 2. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Glashütte" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 30.7.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Hann. Münden, den 12.10.1984

Kunze
Stadtdirektor



2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk - Gem. Hemeln
Flur 2 Maßstab: 1:500
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
 Dienstgebrauch
 erteilt durch das Katasteramt
 Göttingen

Die Planunterlage entspricht im Planbereich dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.10.1984)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 1.11.84

Hestrich
Katasteramt
im Auftrag:
Vermessungsoberrat



3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Münden.

Hann. Münden, 2.10.1984

Kunze
Planverfasser
(Stadtrat)

4. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.1983 dem Entwurf der 2. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 2.1.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung u die Begründung haben vom 16.1.1984 bis 16.2.1984 gem. § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Hann. Münden, den 12.10.1984

Kunze
Stadtdirektor



5. Der Rat der Stadt hat die Änderung nach nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 10.5.1984 als Satzung (§ 10 BBau) beschlossen.
Hann. Münden, den 10.5.1984

Kunze
Stadtdirektor



6. Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Göttingen (Az.: 617020-804/6 And 2) vom heutigen Tage unter Auflage mit Maßgaben - gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt/Leitlinie genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde gem. § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Göttingen, 15.01.1985

Genehmigungsbehörde Landkreis Göttingen
Landkreis Göttingen
Der Oberkreisdirektor
(Unterschrift) im Auftrags:
Rafip



7. Der Rat der Stadt ist bei der in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Hann. Münden,

.....
Stadtdirektor

8. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hann. Münden,

.....
Stadtdirektor

9. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht - geltend gemacht worden.

Hann. Münden,

.....
Stadtdirektor



nach § 30 BBauG